

FWS Weimar – Regelungen zu Schulversäumnissen und Schülerbeurlaubungen

Liebe Eltern, liebe Oberstufenschülerinnen und -schüler,

ein geordneter Schulbetrieb erfordert die möglichst kontinuierliche Teilnahme aller Schüler am Unterricht und an den obligatorischen Schulveranstaltungen. Darüber hinaus ist die Freie Waldorfschule Weimar als genehmigte Ersatzschule laut Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in Verbindung mit dem Thüringer Schulgesetz verpflichtet die Erfüllung der Schulpflicht der aufgenommenen Schüler zu gewährleisten. Die Schulpflicht erstreckt sich für die Schüler grundsätzlich auch auf die im Schuljahresplan eingetragenen Schulfeste und Schulveranstaltungen (z.B. Offener Unterricht, Tag der offenen Tür, Monatsfeiern, Sommerfest).

Da es in der alltäglichen Praxis immer wieder Fragen und Unsicherheiten zu den Regeln bei unvorhergesehener oder vorhersehbarer Abwesenheit und Beurlaubungswünschen von Schülern gibt, haben wir diese hier noch einmal zusammengefasst. Die aufgeführten Regeln entsprechen im Wesentlichen den per Verordnung festgelegten Regelungen für alle thüringer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Für die Schulleitung
Erdmann Hübner

Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren Gründen

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die nicht vorhersehbar waren, so ist die Schule umgehend, möglichst vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen. Hierzu genügt eine **telefonische Benachrichtigung an das Sekretariat (77150) oder eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an den ersten unterrichtenden Lehrer der Klasse.**

Am Ende der Fehlzeit ist der Schülerin oder dem Schüler durch die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung über **Dauer und Grund** der Fehlzeit mitzugeben. Diese Mitteilung wird dem Klassenlehrer bzw. -betreuer ausgehändigt, der die Fehlzeit und die Entschuldigung entsprechend im Klassenbuch vermerkt.

Die Schule ist berechtigt und verpflichtet, ärztliche Bescheinigungen bzw. andere Nachweise einzufordern, die den Grund für die Fehlzeiten bestätigen.

Beurlaubung aus wichtigen vorhersehbaren Gründen

Eine Schülerin/ein Schüler kann aus wichtigen Gründen beurlaubt werden.

Solche Gründe sind z.B. Teilnahme an religiösen, staatsbürgerlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, religiösen Feiertagen, wichtigen Familienfeiern.

Eine Beurlaubung muss **rechtzeitig**, d.h. mindestens **eine Woche (für mehr als 3 Tage**

FWS Weimar – Regelungen zu Schulversäumnissen und Schülerbeurlaubungen

mindestens zwei Wochen) vorher schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Der **Klassenlehrer** bzw. **-betreuer** kann Beurlaubungen von bis zu **3 zusammenhängenden Tagen** genehmigen. Sollen mehrere Kinder aus verschiedenen Klassen beurlaubt werden, teilen Sie dies bitte den Klassenlehrern mit, damit sie sich untereinander abstimmen können.

Längere Beurlaubungen genehmigt die **Schulleitung** (in der Regel entsprechend der Empfehlung der Klassenkonferenz) schriftlich.

Auch **stundenweise Beurlaubungen für geplante Arztbesuche**, die aus dringenden Gründen während der Unterrichtszeit stattfinden müssen, sind **vorher** beim Klassenlehrer bzw. -betreuer zu beantragen.

Oberstufenschüler holen vor der Beantragung der Beurlaubung bei Klassenbetreuer bzw. Schulleitung die Zustimmung der Fachlehrer der betroffenen Unterrichtsstunden ein (Formular) und legen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Freistellungszettel dem Antrag bei. Zusätzlich sind alle Fehlzeiten im roten Fehlzeitenheft einzutragen und von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

Den Antrag auf Beurlaubung von Schülern unter 18 Jahren stellen die Sorgeberechtigten.

Bei der Entscheidung über die Freistellung muss seitens der Schule nicht allein die Situation des Schülers (Alter, Entwicklungs- und Leistungsstand, soziale Einbindung), sondern auch die Situation der Klasse in Betracht gezogen und mit den außerunterrichtlichen und familiären Anliegen des Schülers abgewogen werden.

Beurlaubungen aus religiösen Gründen sind grundsätzlich zu gewähren, wobei in Thüringen die religiösen Veranstaltungen, für die beurlaubt werden muss, bisher nicht näher benannt sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich im Wesentlichen um hohe Fest- und Feiertage und um Gottesdienstbesuche an bestimmten Feiertagen handelt.

Um Komplikationen zu vermeiden stellen Sie Freistellungsanträge bitte immer bevor Sie an anderer Stelle feste Vereinbarungen (Reisebuchungen, Teilnahmezusagen o.ä.) treffen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien

Ferienverlängernde Beurlaubungen dürfen in der Regel nicht genehmigt werden. Für Ausnahmen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Deshalb muss ein solcher Antrag sorgfältig begründet und auch mit erforderlichen Unterlagen belegt werden. Grundsätzlich darf die Beurlaubung nicht den Zweck haben, die Schulferien zu verlängern oder Urlaubsreisekosten zu verringern.

Anhang: Vereinbarung zum Schulsamstag (der Klassenstufen 1 bis 8)